

# **Kommunales Förderungsprogramm der Stadt Burgau zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altstadt“**

## **I. Räumlicher Geltungsbereich**

### **§ 1 Begriff**

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Burgau bildet das Fördergebiet dieses Programms.

## **II. Sachlicher Geltungsbereich**

### **§ 2 Zweck und Ziel der Förderung**

- (1) Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Burgaus.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Burgaus unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderungsprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsprägendem Charakter.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

- (3) Abbruch und Neubau von Gebäuden, soweit aufgrund dieser Maßnahmen mit der geplanten Nutzung funktionelle und strukturelle Verbesserungen für die Innenstadt erkennbar sind und sie sich architektonisch in das Ortsbild der Altstadt einfügen.
- (4) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (5) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

## **§ 4 Grundsätze der Förderung**

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten dem ortsbildprägenden Charakter anzupassen:

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hof Tore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

## **§ 5 Förderung**

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die zur sach- und fachgerechten Erfüllung des in § 2 beschriebenen Förderzwecks / Förderziels entstehen. Bei Neubauten wird der gestalterische Mehraufwand und eine erschwerte Gründung zu Grunde gelegt.
- (4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:  
  
bis zu 25 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000 € werden von der Stadt Burgau nach Maßgabe einer Mittelbereitstellung im Haushalt und unter Voraussetzung eines Beschlusses des Bauausschusses übernommen.
- (5) Die Stadt Burgau behält sich eine Rücknahme der Förderung vor,  
- wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Stadtbauamtes.  
- wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- (6) Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **III. Verfahren**

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist der Bauausschuss der Stadt Burgau.

#### **§ 7 Verfahren**

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Burgau.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch das Stadtbauamt Burgau einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  2. ein Lageplan M. 1 : 1.000,
  3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Stadtbauamtes Burgau,
  4. eine Kostenschätzung,
  5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Das Stadtbauamt Burgau prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderungsprogrammes entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Die Bewilligung kann erst nach Abschluss einer städtebaulichen Vereinbarung mit dem Antragsteller erfolgen. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Bei dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann das Stadtbauamt Burgau ohne vorherige Bewilligung die vorzeitige Baufreigabe erteilen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung dem Bauausschuss vorbehalten bleibt und aus der vorzeitigen Baufreigabe kein Anspruch auf Bewilligung hergeleitet werden kann.

Für die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns gilt §7 Abs. 2 – 4 entsprechend.

## **IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich**

### **§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Dieses Programm ist auf 3 Jahre befristet.
- (2) Dieses Programm tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Burgau, den 25.01.2010

**STADT BURGAU**

Konrad Barm  
Erster Bürgermeister